



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 8. Februar 2022			Nr. 05/2022
Nr.	Datum	Titel	Seite
26	25.01.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124624134	40
27	27.01.2022	Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung für ein Dienstsiegel	40
28	28.01.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-23-17222	40 – 41
29	01.02.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-21-17035	41
30	02.02.2020	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-21-17035	41 – 42
31	02.02.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-34-16530	42
32	02.02.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-41-17227	42 – 43
33	02.02.2022	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Kreises Steinfurt	43 – 44
34	03.02.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124382702	44
35	07.02.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124059210	44 – 45
36	07.02.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124381792	45
37	07.02.2022	Bekanntmachung gem. § 80 GO NRW des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2022	45 – 48

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,00 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

26. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124624134

Gegen Herrn Piotr Zakrzewski, zuletzt wohnhaft in 49536 Lienen, Buchentorstraße 19, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 10.01.2022 (Az: 124624134) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 25.01.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 05/2022/26

27. Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung für ein Dienstsiegel

Das Dienstsiegel des Kreises Steinfurt in der Größe 35 mm mit der Aufschrift „Kreis Steinfurt, Nr. 56“ ist abhandengekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Steinfurt, den 27.01.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 05/2022/27

28. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-23-17222

Gegen Herrn Elias Rasho, zuletzt wohnhaft in Bodelschwinghstr. 15 in 49525 Lengerich ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 28.01.2022 (Az.: 51-14-23-17222) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 28.01.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 05/2022/28

29. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-21-17035

Gegen Herrn Kristis Deivids, Antons, zuletzt wohnhaft in Namejas iela 32, 5201 Jekabpils/Lettland ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 20.10.2021 (Az.: 51-14-21-17035) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, den 01.02.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 05/2022/29

30. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-21-17035

Gegen Herrn Kristis Deivids Antons, zuletzt wohnhaft in Namejas iela 32, 5201 Jekabpils/Lettland ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 01.02.2022 (Az.: 51-14-21-17035) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, den 02.02.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 05/2022/30

31. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-34-16530

Gegen Pakirasa, Rasathurai, zuletzt wohnhaft in Sri Lanka ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 02.02.2022 (Az.: 51-14-34-16530) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, den 02.02.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 05/2022/31

32. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-41-17227

Gegen Frau Fljurije Isenova, zuletzt wohnhaft in Münster und jetzt vermutlich in Mazedonien ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 02.02.2022 (Az.: 51-14-41-17227) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, den 02.02.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 05/2022/32

33. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Kreises Steinfurt

Aufgrund § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV NRW S. 1346), in Verbindung mit § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV NRW S. 1353), wird nachstehender Beschluss des Kreistages des Kreises Steinfurt vom 13.12.2021 öffentlich bekanntgemacht:

- a. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss des Kreises Steinfurt zum 31.12.2020 einschließlich Lagebericht und Anhang wird mit einer Bilanzsumme von 628.168.412,89 € und einem Jahresüberschuss von 5.597.592,99 € festgestellt.
- b. Das Jahresergebnis von 5.597.592,99 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
- c. Dem Landrat wird für den Jahresabschluss 2020 gem. § 53 der Kreisordnung (KrO NRW) i. V. m. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO NRW) Entlastung erteilt.

Die Bilanz zum 31.12.2020 weist folgende Eckwerte aus:

AKTIVA	Bestand per 31.12.2019	Bestand per 31.12.2020	PASSIVA	Bestand per 31.12.2019	Bestand per 31.12.2020
1. Anlagevermögen	461.060.530,28	481.387.425,09	1. Eigenkapital	41.733.424,18	46.902.490,12
2. Umlaufvermögen	87.829.554,75	88.712.174,28	2. Sonderposten	248.981.892,71	254.261.052,29
3. Aktive RAP	51.302.878,57	54.983.718,52	3. Rückstellungen	211.047.340,27	217.783.772,03
			4. Verbindlichkeiten	88.469.476,90	104.426.643,29
			5. Passive RAP	9.960.829,54	4.794.455,16

SUMME AKTIVA	600.192.963,60	628.168.412,89	SUMME PASSIVA	600.192.963,60	628.168.412,89
--------------	----------------	----------------	---------------	----------------	----------------

Der Jahresabschluss 2020 einschließlich der Anlagen liegt ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Kreishaus in Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer 311 öffentlich aus.

Die Einsichtnahme kann nach Terminabsprache erfolgen.

Des Weiteren kann die vollständige Fassung des Jahresabschlusses 2020 einschl. Anhang und Lagebericht auf der Homepage des Kreises Steinfurt (www.kreis-steinfurt.de) eingesehen werden.

Steinfurt, 02.02.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Sommer

Kreis Steinfurt 05/2022/33

34. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124382702

Gegen Herrn Aleksandr Viarenich, zuletzt wohnhaft in 49479 Ibbenbüren, Berliner Str. 6-8, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 17.01.2022 (Az: 124382702) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 03.02.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 05/2022/34

35. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124059210

Gegen Herrn Erkut Catakli, zuletzt wohnhaft in 33378 Rheda-Wiedenbrück, Disselkampstr. 20, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 18.01.2022 (Az: 124059210) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 07.02.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 05/2022/35

36. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124381792

Gegen Herrn Muhammet Cancan, zuletzt wohnhaft in 65614 Beselich, Auf dem Gaul 2, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 13.01.2022 (Az: 124381792) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 07.02.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 05/2022/36

37. Bekanntmachung gem. § 80 GO NRW des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2022

I. Der folgende Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2022 wurde am 03.02.2022 dem Rat der Gemeinde Saerbeck zugeleitet:

ENTWURF der
HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Saerbeck
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Gemeinde Saerbeck mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	21.550.900,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	22.842.386,00 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	0,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.031.700,00 € 20.768.686,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.157.300,00 € 17.061.800,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.900.000,00 € 464.200,00 €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Erträge von 21.550.900 € beinhaltet außerordentliche Erträge von 354.800 € aus der Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie voraussichtlich entstehenden Belastungen des Haushaltsjahres 2022.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich sind, wird auf **4.900.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **4.100.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **1.291.486,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **8.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 366 v.H. |
| 1.2 | für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 496 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 435 v.H. |

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO NRW wird auf 10.000 € (Summe der jährlichen Ein- und Auszahlungen je Investition) festgesetzt.

Saerbeck, den 04.01.2022

Aufgestellt:
(§ 80 Abs. 1 GO NRW)
Saerbeck, den 04.01.2022
gez. Guido Attermeier
Kämmerer

Bestätigt:
(§ 80 Abs. 2 GO NRW)
Saerbeck, den 04.01.2022
gez. Dr. Tobias Lehberg
Bürgermeister

II. Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit gem. § 80 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.
Während der Dauer des Beratungsverfahrens wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen im Rathaus (Raum 406), Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, verfügbar gehalten. Des Weiteren kann der Entwurf der Haushaltssatzung auf der Homepage der Gemeinde Saerbeck (www.saerbeck.de) eingesehen werden.

Einwohner und Abgabepflichtige können in der Zeit vom 09.02.2022 bis 18.03.2022 gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen beim Bürgermeister der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, erheben.

Saerbeck, den 07. Februar 2022

GEMEINDE SAERBECK
Der Bürgermeister
gez. (Dr. Tobias Lehberg)

Kreis Steinfurt 05/2022/37